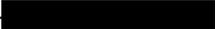


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie,
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Telefon: 
Telefax: 0431 988 617-

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenverkehrsbehörden -
in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau,
Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Glinde,
Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe,
Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quickborn,
Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

28. Februar 2022

nachrichtlich:

Für den Straßenbau zuständige Verwaltungen
der Kreise und Städte mit mehr als 20.000
Einwohnern als Träger der Straßenbaulast
für die Kreisstraßen bzw. Ortsdurchfahrten
(nur per E-Mail)

Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetags e.V.
(nur per E-Mail)

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 01/2022

**Betreff: Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an
Straßen (RSA 21)**

Bezug:

1. Runderlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 11/1995 und Runderlass Straßenverkehr Schleswig-Holstein Nr. 1/1995 vom 14.07.1995 mit ARS Nr. 06/1995
2. 2. Nachtrag zum Runderlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 11/1995 vom 09.09.1996 mit ARS Nr. 19/1996
3. 4. Nachtrag zum Runderlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 11/1995 vom 31.05.2000 mit ARS Nr. 10/2000
4. Erlass VII 4111 – 551.580 – 551.005 vom 19.11.2010 mit ARS Nr. 17/2009

5. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 04/2015 vom 27.02.2015 mit ARS Nr. 06/2014

In Abstimmung mit dem für Straßenverkehrsrecht zuständigen Referat des MWVATT ergeht folgender Erlass:

Anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 24/2021, mit dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Veröffentlichung der „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) bekannt gibt, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Hinweis: In den RSA 21 wird an einigen Stellen auf die Zeichen 276 StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) und 277 StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) Bezug genommen, nicht jedoch auf das 2020 eingeführte Zeichen 277.1 StVO (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen). Das Zeichen 277.1 StVO kann im Rahmen der verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen dennoch angeordnet werden. Es gelten dabei die allgemeinen und zeichenspezifischen Regelungen der StVO und VwV-StVO (insbesondere VwV-StVO Rd. 1 zu § 40, Rd. 1 und 2 zu Zeichen 277.1).

Als Oberste Straßenbaubehörde führe ich das ARS Nr. 24/2021 und die RSA 21 zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt werden.

Besonders hinweisen möchte ich dabei auf die Regelungen des ARS Nr. 24/2021 (III. und IV.) zur Beleuchtung von Arbeitsstellen und beim Einsatz von Warnschwelen.

Den Straßenbaulastträgern für die Kreisstraßen, die Ortsdurchfahrten, die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen empfehle ich im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise die Anwendung des ARS Nr. 24/2021 und der RSA 21 auch für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßenbaumaßnahmen.

Die unter Bezug Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Erlasse hebe ich hiermit auf.

Die RSA 21 können bezogen werden beim

FGSV Verlag GmbH
Wesseling Str. 15-17
50999 Köln
www.fgsv-verlag.de

Anlagen: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021
- StB 26/7122.3/4-RSA/3524007 vom 18.11.2021